

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/144/5

Dresden, 29. September 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

Drs.-Nr.: 7/10819

Thema: **Straßenblockaden durch sog. „Klimaaktivisten“ in Dresden  
und Leipzig, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.:  
7/10430**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/10430 führte die Staatsregierung zwar aus, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die von Straßenblockierern verursachten Schäden und Kosten zu erfassen sowie aufzuschlüsseln (Frage 1.). Unbeantwortet ließ die Staatsregierung jedoch größtenteils die Frage 2., welche konkreten Anstrengungen es zur Schadens- und Kostenerfassung gibt und dazu, Regress bei den Verursachern zu nehmen. Die Frage, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Straßenblockaden unternommen wurden und in Zukunft unternommen werden (vgl. Frage 3.), ließ die Staatsregierung abermals unbeantwortet, wie schon in der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/9895, dort Frage 2.. Dies, obwohl es insbesondere seitens CDU-Politikern Forderungen bzw. Vorschläge zum Unterbinden weiterer Kriminalität durch Mitglieder von linksradikalen Gruppierungen, wie bspw. die der ‚Letze(n) Generation‘, gibt. CDU-Generalsekretär Mario Czaja forderte bspw. den ‚konsequenten präventiven Gewahrsam vor Aktionen‘ (vgl. Beitrag ‚Straßenblockierer profitieren von Fördergeldern‘ in der ‚WELT‘ vom 23.07.2022). Der Berliner CDU Landeschef Kai Wegner forderte, die Vermögensverhältnisse der ‚Letze(n) Generation‘ offenzulegen und Spenden einzufrieren (‚WELT‘, ebenda). Auch profitiere die Gruppierung mittelbar von Fördergeldern des Bundeswirtschaftsministeriums über staatliche Zuschüsse an den Verein ‚Elinor‘, was Joachim Herrmann (CSU) kritisiere (‚WELT‘, ebd.). Weiterhin teilte die Staatsregierung in Bezug auf die rechtliche Verfolgung der Blockaden salopp mit: ‚Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen § 315 b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr) liegen gegenwärtig nicht vor.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 1:**

**Unternimmt die Staatsregierung Anstrengungen, um die, durch die o.g. Blockaden entstandenen, Schäden und Kosten (insbesondere Einsatzkosten der Polizei) auch tatsächlich zu erfassen und aufzuschlüsseln und um entsprechend Regress bei den Verursachern zu nehmen? (Sofern es keine Anstrengungen dahingehend gibt, warum nicht, sofern es Anstrengungen gibt, welche und welche Summen können aufgeschlüsselt werden)**

Die in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/10430 dargelegten Möglichkeiten der Kostenlegung befinden sich bei den zuständigen Polizeidirektionen in Prüfung. Die notwendigen Kostenfaktoren werden vollumfänglich erhoben und der Berechnung zugeführt. Die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß § 17 Abs. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Kosten angefallen sind.

**Frage 2:**

**Wie häufig und in welchem Umfang wurden in Bezug auf die o.g. Straßenblockaden in Sachsen Gebühren und Auslagen gegen die Verursacher erhoben und erfolgreich eingetrieben? (Bitte aufschlüsseln, bei wie vielen Blockadefällen, durch wie viele Blockierer, die entsprechenden Blockierer, in welcher Höhe und wann, in Regress genommen wurden)**

Bisher wurden in Sachsen noch keine Gebühren und Auslagen für Fälle im Sinne der Fragestellung erhoben.

**Frage 3:**

**Welche konkreten vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung der Straßenblockaden wurden unternommen und welche Maßnahmen werden in Zukunft unternommen, insbesondere vor dem Hintergrund des immer dreisteren Vorgehens der Blockierer und der Anwendung neuer Methoden, wie bspw. die Verwendung von Schnellbeton beim Befestigen auf der Fahrbahn? (Bitte aufschlüsseln, welche Gegenmaßnahmen, insbesondere Gefährderansprachen, freiheitsentziehende Maßnahmen, Einfrieren von Spenden etc., durchgeführt wurden/werden und falls nicht, warum nicht)**

Hinsichtlich der Straßenblockaden am 9. und 16. Mai 2022 wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 7/9890 und 7/9895 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/10430 Bezug genommen. Neben den dort genannten Maßnahmen bei entsprechenden Einsätzen dürften die strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber den Straßenblockierern (Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 240 Strafgesetzbuch) eine präventive Wirkung (auch im Sinne einer Gefährderansprache) entfalten. Im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Ermittlungen ergaben sich bislang keine Ansatzpunkte für freiheitsentziehende Maßnahmen sowie die Sicherstellung, Beschlagnahme bzw. Einziehung von Geldbeträgen.

**Frage 4:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Vermögensverhältnissen der „Letze(n) Generation“ und insbesondere zu dem Einsatz von Spenden zur Finanzierung von Straftaten (wie die Straßenblockaden oder auch „Kunst-Klebe-Aktionen“) und dazu, inwiefern die Gruppierung von Fördergeldern des Bundeswirtschaftsministeriums über staatliche Zuschüsse an den Verein „Elinor“ oder andere profitiert.**

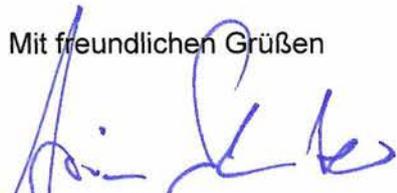
Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

**Frage 5:**

**Weshalb sind keine Anhaltspunkte wegen des Gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) gegeben? (Bitte erläutern, warum bspw. ausgeschlossen werden kann/klar ist, dass es während der o.g. Straßenblockaden nicht zu Gefährdungen von Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert gekommen ist)**

Nach dem der Polizei bislang bekannten Tatgeschehen (vgl. die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/9895) liegen nach wie vor keine Anhaltspunkte für den Verdacht eines Verstoßes gegen § 315b Strafgesetzbuch vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster